Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Falkenberg

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Schönberg-Falkenberg hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 25.07.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Falkenberg gelten folgende Ruhefristen:

- 1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
- 2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.		Grabberechtigungsgebühren Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan:	Euro	
1.1		Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	160,00	€
1.2		Urnenwahlgrabstätte für die unterirdische Beisetzung von Urnen, je Grabstelle	140,00	€
1.3		Urnenreihengrabstätten		
	1.3.1	Friedhofsgepflegte Urnenreihengrabstätte zur unterirdischen Bestattung von Urnen (einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie Instandsetzung und Pflege durch den Friedhofsträger)	800,00	€
1.4		Sonderregelung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 in Höhe von 8,00 € und 1.2 in Höhe von 7,00 € erhoben.		
2.		Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle)	23,50	€
3. 3.1 3.2		Leistungen bei Trauerfeiern Nutzung der Trauerhalle für Beerdigungen Nutzung der Kirche für Beerdigungen mit/ohne Urne (nicht evangelisch/katholisch)	80,00 120,00	€
4. 4.1		Sonstige Gebühren Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle	15,00	€

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Friedhofsgebührensatzung vom 24.11.2009, geändert am 21.09.2015. Maßgebend ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

D.S. C. Vollerthun

Falkenberg, den 25.07.2023. GKR-Mitglied

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt

D. S.

Stendal, den 28.05.2024

gez. Dorothee Westphal (Amtsleiterin)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Schönberg-Falkenberg am 25.07.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Falkenberg wurde dem Kreiskirchenamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 28.05.2024 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Falkenberg wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

D. S.

Stendal, den 28.05.2024

gez. Dorothee Westphal (Amtsleiterin)